

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 **München, den 31. Mai** **2011**

Datum	Inhalt	Seite
25.5.2011	Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes 2120-1-UG	234
24.5.2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Akademie der Schönen Künste 220-1-WFK	235
7.5.2011	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindefortsatzes an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage 605-14-F	236
17.5.2011	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder 2013-4-1-F	239
17.5.2011	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung 2120-8-UG	241

2120-1-UG

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes¹⁾

Vom 25. Mai 2011

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 25 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erhält folgende Fassung:

„Art. 25 Gegenprobensachverständige

(1) ¹Zuständig für die Zulassung von Gegenprobensachverständigen gemäß der Gegenproben-Verordnung (GPV) sind die Regierungen. ²Hat die Antragstellende Person in der Bundesrepublik Deutschland keinen Hauptsitz im Sinn von § 1 GPV, ist die Regierung von Oberbayern zuständig. ³Die Zulassung ist im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu geben. ⁴Zulassungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern.

(2) ¹Hat die Behörde nicht innerhalb der nach Art. 42a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegten Frist entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. ²Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

München, den 25. Mai 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).